

Einspeisung von Strom aus einer KWK-Anlage und Förderung mit festen Zuschlagssätzen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der am 21.12.2020 geltenden Fassung (KWKG 2020), sind Netzbetreiber verpflichtet, hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anzuschließen sowie den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom gleichrangig zu mit aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas erzeugtem Strom und unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. KWK-Strom aus Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW hat der Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung auch kaufmännisch abzunehmen. Für zuschlagsberechtigten KWK-Strom entrichtet der Netzbetreiber dem Einspeiser den KWK Zuschlag nach §§ 6 bis 8 KWKG 2020, wenn eine entsprechende Zulassung der KWK-Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgt. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber gemäß § 6 Abs. 4 KWKG 2020 in Verbindung mit § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein Entgelt für die aus einer dezentralen Erzeugungsanlage eingespeiste Strommenge zu leisten.

Die Ansprechpartnerin der Stadtwerke Riesa GmbH zum Thema Einspeisung von Strom aus KWK-Anlagen ist Frau Silke Reinkober (silke.reinkober@stw-riesa.de, Tel. 03525 / 708 583).